

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 13	München, den 14. Juli	2023
Datum	Inhalt	Seite
7.7.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes</b> 1100-2-F	310
7.7.2023	<b>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> 2030-1-1-F, 2030-1-4-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	313
7.7.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2035-1-F, 301-1-J, 2030-2-20-F	318
7.7.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2133-1-B, 763-1-I, 2132-1-B	327
7.7.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze</b> 86-7-A/G, 86-8-A/G	334
19.6.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS-Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd) 03-11-I	335
26.6.2023	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung 01-11-5-I	336
26.6.2023	Bekanntmachung des Vertrages zur Änderung des Vertrages vom 20. Februar 2018 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V. vom 8. März 2023 01-15-1-K	339
4.7.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	342
19.6.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	346
20.6.2023	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen und weiterer Rechtsvorschriften 2236-4-1-2-K, 2236-6-1-1-K, 2236-9-1-4-K, 2236-9-5-K	347
29.6.2023	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	355
30.6.2023	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	362

---

1100-2-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

vom 7. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Fraktionsgesetz (BayFraktG) vom 26. März 1992 (GVBl. S. 39, BayRS 1100-2-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ jeweils durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Der Landtag stellt den Fraktionen Räumlichkeiten zur Verfügung.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Bayerische“ wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Leistungen“ wird durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Zuschuß“ durch die Wörter „Die Geldleistung“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Zuschuß“

durch die Wörter „die Geldleistung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Zuschuß“ durch die Wörter „die Geldleistung“ ersetzt und das Wort „Bayerischen“ wird gestrichen.
  - d) In Abs. 3 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bayerischen“ jeweils gestrichen, werden vor dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „Räumlichkeiten und“ eingefügt, wird das Wort „Bayerische“ gestrichen und wird das Wort „Zuschüssen“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
  5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen, das Wort „Sachen“ wird durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt und nach dem Wort „aufzuführen“ wird die Angabe „(Inventarverzeichnis)“ eingefügt.
  6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter (Gesamtbetrag, Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Summe an Vollzeitäquivalenten),“.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „Rücklagen“ werden die beiden Kommas gestrichen.
- d) In Abs. 5 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
- f) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Das Inventarverzeichnis ist von den Fraktionen zum Ende jeder Legislaturperiode vorzulegen.“
7. In Art. 7 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
8. In Art. 8 Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Die Liquidatoren sind mindestens drei und höchstens fünf in der Satzung der Fraktion bestimmte Fraktionsmitglieder.“
- cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „<sup>4</sup>Sofern die Satzung der Fraktion nichts anderes bestimmt, sind die Liquidatoren die Fraktionsvorsitzenden, die parlamentarische Geschäftsführerin oder der parlamentarische Geschäftsführer und zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende. <sup>5</sup>Verfügt eine Fraktion über mehr als zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, so sind Mitliquidatoren die beiden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit der längsten Parlamentszugehörigkeit, bei gleicher Parlamentszugehörigkeit diejenigen mit dem höchsten Lebensalter.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit der Liquidation Beauftragten“ durch das Wort „Liquidatoren“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die Satzung der Fraktion kann vorsehen, dass immer zwei Liquidatoren gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „mit der Liquidation Beauftragten“ werden durch das Wort „Liquidatoren“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Die Liquidatoren haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags spätestens drei Monate nach dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach Art. 1 geführt hat, bezüglich des Vermögensstandes zu diesem Zeitpunkt Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Nach dieser ersten Rechnungslegung ist alle sechs Monate über den Verlauf der Liquidation erneut Rechnung zu legen. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Liquidation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags abschließend Rechnung zu legen. <sup>4</sup>Für den jeweiligen Inhalt der Rechnungslegung ist Art. 6 Abs. 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Das Inventarverzeichnis ist jeweils beizufügen.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Die Finanz- und Personalakten einschließlich der Akten zur Liquidation der Fraktion sind dem Landtagsamt zur Aufbewahrung zu übergeben. <sup>3</sup>Nach Ablauf von zehn Jahren sind die Akten zu vernichten. <sup>4</sup>Auf Antrag kann einer Fraktionsmitarbeiterin oder einem Fraktionsmitarbeiter die sie beziehungsweise ihn betreffende Personalakte statt der Vernichtung auch überlassen werden.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Die Liquidation soll spätestens 18 Monate nach dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach Art. 1 geführt hat, abgeschlossen sein.“

- 10. Nach Art. 10 wird folgender Art. 11 eingefügt:

„Art. 11

#### Richtlinien zur Wirtschaftsführung

Das Landtagspräsidium regelt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die Einzelheiten zur Wirtschaftsführung der Fraktionen durch Richtlinien.“

- 11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 7. Juli 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

# Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 7. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In Art. 81 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
3. Art. 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, diesen Betrag mit Wirkung zum Anfang eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung so anzupassen, wie sich der Rentenwert West seit der letzten Anpassung entwickelt hat. <sup>3</sup>Die erste Anpassung kann mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2023 eingetretenen Entwicklung des Rentenwerts West erfolgen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
4. Nach Art. 103 wird folgender Art. 103a eingefügt:

#### „Art. 103a

#### Verarbeitung personenbezogener Daten bei Aufgabenübertragung

<sup>1</sup>Haben außerhalb des staatlichen Bereichs die zuständige oberste Dienstbehörde oder der Arbeitgeber die Befugnisse zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen der Bediensteten oder

der Versorgungsempfänger, von Beihilfen, Reisekosten, Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung oder sonstiger Nebenleistungen mit dessen Zustimmung auf das Landesamt für Finanzen übertragen, darf das Landesamt für Finanzen in diesem Rahmen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Gesetze weisungsfrei. <sup>3</sup>Es ist insoweit bei der Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).“

5. Art. 108 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. für die Festsetzung, Berechnung und Rückforderung der Besoldung, der Versorgung, von Beihilfen, Reisekosten, Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung oder sonstiger Nebenleistungen oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch die Angabe „DSGVO“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 3 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „ , der weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ eingefügt.
7. Art. 130 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „und den weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ angefügt.
  - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „sowie für Beamte und Beamtinnen im Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ eingefügt.
8. In Art. 139 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Bescheid“ werden

die Wörter „in Textform“ eingefügt.

## § 2

### Änderung des Leistungsaufbahngesetzes

Das Leistungsaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
2. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
 

„<sup>8</sup>Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden; andere Erfolgsnachweise können auf elektronischem Weg erbracht werden.“
  - b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.
3. Art. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Prüfungen und das besondere Auswahlverfahren können als schriftliche, mündliche, digitale oder praktische Aufsichtsarbeiten oder als weitere selbstständige Arbeiten, insbesondere Hausarbeiten, abgelegt werden. <sup>2</sup>Aufsichtsarbeiten und die in Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 genannten Verfahren können auf Grundlage einer Rechtsverordnung als elektronische Präsenzprüfung oder als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss die Grundsätze des Prüfungsverfahrens nach Abs. 1 Satz 1 sowie die Durchführung elektronischer Fernprüfungen nach Abs. 2 Satz 2 zu regeln. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere

1. die Prüfungsorgane,
2. die Form und das Verfahren der Prüfungen,
3. Vorgaben zur eindeutigen Authentifizierung der zu prüfenden Person,
4. Vorgaben zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
5. den Ausschluss von der Teilnahme an Prüfungen und Prüfungsleistungen,
6. die Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen, wie insbesondere bei Versäumnis, Rücktritt oder Verhinderung, Unterschleif, Beeinflussungsversuch oder Ordnungsverstoß sowie die Rechtsfolgen bei nachträglich geltend gemachten Mängeln im Prüfungsverfahren,
7. die Grundsätze der Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie der Platzziffer,
8. die Wiederholung der Prüfung,
9. den Nachteilsausgleich,
10. Abweichungsmöglichkeiten in den Einzelprüfungsbestimmungen.

<sup>3</sup>In der Rechtsverordnung sind für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zusätzlich Bestimmungen zu treffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu prüfende Person während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zum Umgang mit technischen Problemen,
4. zu Anpassungsmöglichkeiten in den Einzelprüfungsbestimmungen.

<sup>4</sup>Die weiteren Prüfungsbestimmungen insbesondere zu den Gegenständen und Anforderungen

- der Prüfung erlassen die Staatsministerien im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung.“
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ eingefügt.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
4. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Für“ das Wort „für“ gestrichen, die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Abschluss“ werden durch die Wörter „gleichwertiger Diplom- oder Bachelorabschluss einer Berufsakademie“ ersetzt.
5. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Das Zulassungsverfahren kann auf Grundlage einer Rechtsverordnung auch als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
6. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand“ durch die Wörter „einen gleichwertigen Diplom- oder Bachelorabschluss einer Berufsakademie“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „in den Fällen des Abs. 1“ gestrichen.
7. Art. 48 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Die Eignungsprüfung kann auf Grundlage einer Rechtsverordnung als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.“
8. In Art. 49 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „APO“ durch die Wörter „der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)“ ersetzt.
9. Nach Art. 67 wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a

#### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

10. Art. 70a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

11. In Art. 71 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 39 Abs. 3 Satz 6 und Art. 70a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Justizwachtmeisterzulage).“

2. In Art. 68 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. Art. 101 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 101

Sachbezüge, sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 14 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „ , für den Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ eingefügt.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Zeile „Direktor, Direktorin bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ wird die Zeile „Direktor, Direktorin bei dem Kommunalunternehmen Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz<sup>4)</sup>“ eingefügt.

bb) Nach Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:

<sup>4)</sup> Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Vorstands.“

#### § 4

#### Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „die

Organisation der Dienstreise sowie“ eingefügt.

#### § 5

#### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80, 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 5 Satz 2 kommt es für im Aufbau befindliche Hochschulen bei einem Überschreiten der allgemeinen Ruhegehalt-fähigkeitsgrenze nicht auf die Anzahl der Inhaber der W 2- und W 3-Stellen an, sondern auf die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden. <sup>3</sup>Die Hochschule hat sicherzustellen, dass mit Abschluss der Aufbau-phase die Grenze ausschließlich nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 2 überschritten wird.“

b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.

2. Dem Art. 45 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 67 BayBG gilt entsprechend.“

3. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Ist der oder die Verletzte infolge des Dienst-unfalls in der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Mo-nate um mindestens 25 v. H. beschränkt, so wird, so-lange dieser Zustand andauert, neben der Besoldung oder dem Ruhegehalt ein Unfallausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfä-higkeit um

1. 30 v. H. 164 €,

2. 40 v. H. 223 €,

3. 50 v. H. 332 €,

4. 60 v. H. 413 €,

5. 70 v. H. 567 €,

- |              |        |
|--------------|--------|
| 6. 80 v. H.  | 676 €, |
| 7. 90 v. H.  | 814 €, |
| 8. 100 v. H. | 905 €. |

<sup>3</sup>Eine um 5 v. H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

<sup>4</sup>Ein Anspruch auf Unfallausgleich besteht auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung.“

4. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt“ durch die Wörter „des Mindestunfallausgleichs nach Art. 52, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. ein Drittel des Mindestunfallausgleichs nach Art. 52 unberücksichtigt“ ersetzt.

5. Art. 100 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten und Beamtinnen, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Ermittlung des Unfallausgleichs die Unfallausgleichsbeträge des Art. 52 Abs. 1 zugrunde zu legen sind.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Unfallausgleich ist mindestens in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Höhe unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden

Grundrentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes zu zahlen.“

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

## § 6

### Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 89 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 5 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 und
2. § 6 am 1. Januar 2024.

München, den 7. Juli 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2035-1-F, 301-1-J, 2030-2-20-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 7. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird Teil 1.
2. In Art. 4 Abs. 4 Buchst. d werden die Wörter „ , sittlichen Besserung“ gestrichen.
3. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2, Abs. 5 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 sowie Abs. 7 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , dem Altenpflegegesetz, dem MTA-Gesetz oder dem Hebammengesetz“ durch die Wörter „in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, dem Pflegeberufegesetz, dem Notfallsanitätäergesetz, dem MT-Berufe-Gesetz, dem MTA-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder dem Hebammengesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort

„Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- e) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. Der Zweite Teil wird Teil 2 und der Erste Abschnitt wird Kapitel 1.

6. In Art. 12 Abs. 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder die einem privaten Arbeitgeber“ und die Wörter „ ; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

8. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. a wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bbb) In Buchst. b werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Nicht wählbar ist, wer

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und

- Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt oder
- b) am Wahltag noch länger als zwölf Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
9. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „<sup>6</sup>Anstelle der Unterzeichnung ist auch die Einreichung in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur zulässig.“
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „Absatz 4 Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 3 bis 6 gilt“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 4 Sätze 4 und 5 gelten“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt“ ersetzt.
- d) Dem Abs. 7 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.“
10. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „mit Ausnahme der nach den Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes privaten Grund-, Mittel- und Förderschulen zugeordneten staatlichen Lehrkräfte“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
12. Der Zweite Abschnitt wird Kapitel 2.
13. In Art. 26 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. e wird folgender Buchst. f eingefügt:
- „f) Ablauf von zwölf Monaten seit dem Eintritt in eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge.“
- bb) Die bisherigen Buchst. f und g werden die Buchst. g und h.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. Der Dritte Abschnitt wird Kapitel 3.
16. In Art. 33 Satz 3 werden vor dem Wort „zweitgrößte“ die Wörter „größte oder“ eingefügt.
17. In Art. 34 Abs. 3 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
18. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zeitpunkt der Sitzungen“ durch das Wort „Sitzungsteilnahme“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ ; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. <sup>2</sup>Die Sitzung kann vollständig oder

unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung vorgesehen sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe des Personalrats binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

<sup>3</sup>Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. <sup>4</sup>Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Art. 37 Abs. 1 und 2. <sup>5</sup>Art. 41 Abs. 1 Satz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt. <sup>6</sup>Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt, es sei denn, dass die Sitzung vollständig per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird. <sup>7</sup>Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats hat der Vorsitzende eine Sitzung im Verfahren nach Satz 2 anzuberaumen. <sup>8</sup>Im Falle eines Widerspruchs nach Satz 2 Nr. 2 entscheidet der Vorsitzende.“

19. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ gestrichen und nach dem Wort „Umlaufverfahren“ werden die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
  - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
 

„<sup>3</sup>Ein Beschluss ist nichtig, wenn an der Beratung oder Beschlussfassung ein aus-

geschlossenes Mitglied mitgewirkt hat, es sei denn, dass durch die Mitwirkung die Beschlussfassung nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. <sup>4</sup>Die Nichtigkeit des Beschlusses berührt die Wirksamkeit einer Maßnahme, die die Dienststelle im Vertrauen auf den Beschluss des Personalrats durchgeführt hat, nicht.“

20. In Art. 38 Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

21. In Art. 39 Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und das Wort „Schwerbehinderten“ wird durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.

22. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „ ; dies gilt für die Schwerbehindertenvertretung entsprechend“ gestrichen.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Das in Abs. 2 genannte Stimmrecht gilt für die Schwerbehindertenvertretung entsprechend. <sup>2</sup>Ist die Schwerbehindertenvertretung zugleich ein Mitglied des Personalrats, kann das Stimmrecht nur als Schwerbehindertenvertretung ausgeübt werden. <sup>3</sup>Für die Ausübung des Stimmrechts als Mitglied des Personalrats gilt Art. 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

23. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Anstelle der Unterzeichnung ist auch die elektronische Form unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur zulässig.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Komma vor den Wörtern „die Schwerbehindertenvertretung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder die Vertrauensperson der Zivildienstleistenden“ werden gestrichen.

24. Dem Art. 43 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

- „<sup>3</sup>Die Geschäftsordnung kann die Durchführung der Sprechstunde mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen. <sup>4</sup>Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie Satz 3 gilt entsprechend.“
25. Der Vierte Abschnitt wird Kapitel 4.
26. Art. 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „ , die ganz oder teilweise auch in der unmittelbar folgenden Amtszeit in Anspruch genommen werden können,“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „<sup>3</sup>Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Personalratsmitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“
27. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt“ und die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
28. Der Fünfte Abschnitt wird Kapitel 5.
29. Dem Art. 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Der Personalrat kann die Personalversammlung im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung ganz oder teilweise mittels Videokonferenz durchführen. <sup>2</sup>Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Abs. 2 bleibt unberührt.“
30. Der Sechste Abschnitt wird Kapitel 6.
31. Art. 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
32. In Art. 55 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
33. Der Dritte Teil wird Teil 3.
34. Dem Art. 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Dienststellenleitung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu einer Besprechung zusammentreten.“
35. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Auszubildende“ durch die Wörter „ , Auszubildende oder dual Studierende im Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
36. In Art. 60 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
37. In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 35 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 35 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2“ ersetzt.
38. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
39. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Der Vierte Teil wird Teil 4 und der Erste Abschnitt wird Kapitel 1.
41. In Art. 69 Abs. 1 Buchst. d und e wird jeweils das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
42. Der Zweite Abschnitt wird Kapitel 2.
43. Art. 70 wird wie folgt geändert:

- |  |   |
|--|---|
| <p>a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:</p> <p>„<sup>4</sup>Der Personalrat und die Dienststellenleitung können im Einzelfall oder für die Dauer der Amtszeit des Personalrats auf einem dauerhaften Datenträger von Satz 3 abweichende Fristen vereinbaren.“</p> <p>bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.</p> <p>cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Wörter „innerhalb der genannten Frist“ werden durch das Wort „fristgerecht“ ersetzt.</p> <p>dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.</p> <p>b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p> <p>bb) Folgender Satz 7 wird angefügt:</p> <p>„<sup>7</sup>Die übergeordnete Dienststelle soll die Angelegenheit, sofern sie dem Anliegen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, innerhalb von sechs Wochen der bei ihr gebildeten Stufenvertretung vorlegen.“</p> <p>c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:</p> <p>„<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 ist die Erklärung eines der Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen, nur innerhalb von zwei Monaten zulässig, seitdem in der betroffenen Angelegenheit der letzte Kontakt stattgefunden hat.“</p> <p>bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „eines der Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen,“ werden durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.</p> <p>cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.</p> <p>d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.</p> <p>e) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Absätzen“ durch</p> | <p>die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p> <p>44. Art. 70a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und die Wörter „gelten Absatz 1 Sätze“ werden durch die Wörter „gilt Abs. 1 Satz“ ersetzt.</p> <p>c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p> <p>45. Art. 71 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.</p> <p>b) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:</p> <p>„<sup>4</sup>Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle gilt Art. 35 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 und 3 sowie Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Verhandlung und Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. <sup>6</sup>Mitglieder der Einigungsstelle, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend.“</p> <p>c) In Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p> <p>46. Art. 72 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4 und 7“ ersetzt.</p> <p>c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p> <p>d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2</p> |
|--|---|

- und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2, 3 und 7 gilt“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
47. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Dienstvereinbarungen sind ferner zulässig für Regelungen
1. zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
  2. des betrieblichen Gesundheitsmanagements,
  3. nach den §§ 7 und 12 des Arbeitszeitgesetzes, soweit ein Tarifvertrag dies vorsieht, oder
  4. zur Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung von Kurzarbeit in Dienststellen, Nebenstellen oder Dienststellenteilen unter den Voraussetzungen des § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der dazu ergangenen weiteren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu unterzeichnen“ durch die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form abzuschließen“ ersetzt.
48. Der Dritte Abschnitt wird Kapitel 3.
49. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG –“ durch die Angabe „BeamtStG“ ersetzt.
- bb) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Altersgrenze“ die Wörter „ , Ablehnung des Antrags auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhe-
- stand wegen Erreichens der Altersgrenze“ eingefügt.
- cc) In Nr. 9 werden nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „ , Ablehnung der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern über die Altersgrenze hinaus“ eingefügt.
- dd) In Nr. 11 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „sowie generelle Regelungen zur Anordnung von Dienstbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen;“ ersetzt.
- bb) In Nr. 7 werden die Wörter „und Sicherheitsbeauftragten;“ durch die Wörter „ , Sicherheitsbeauftragten und Datenschutzbeauftragten;“ ersetzt.
50. In Art. 75a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
51. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 9 werden die Wörter „§ 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- ccc) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:
- „11. Versagung oder Widerruf der Teilnahme eines Beschäftigten

- an allen bereits eingeführten Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle.“
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle;“ ersetzt.
52. In Art. 77 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
53. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 6 gilt nicht in den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 bis 13.“
- b) In Abs. 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“, die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird vor der Angabe „Nr. 4 bis 7“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
54. Art. 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
55. Der Vierte Abschnitt wird Kapitel 4.
56. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
57. Der Fünfte Teil wird Teil 5.
58. Art. 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
59. Der Sechste Teil wird Teil 6.
60. In Art. 83 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
61. Der Siebte Teil wird Teil 7 und der Erste Abschnitt wird Kapitel 1.
62. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. a wird aufgehoben.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „b)“ gestrichen.
- b) In Nr. 8 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Nr. 9 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht bei Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen.“
- bbb) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
64. In Art. 92 Nr. 1 wird das Wort „Ortskräfte“ durch die

Wörter „Lokal Beschäftigte“ ersetzt.

65. Der Zweite Abschnitt wird Kapitel 2.

66. Art. 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

67. Der Achte Teil wird Teil 8.

68. Der Neunte Teil wird Teil 9 und in der Überschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

69. Art. 96 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 22 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Art. 19 Abs. 4 Satz 6 BayPVG gilt entsprechend.“

2. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „und die am Wahltag nicht noch länger als zwölf Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind“ eingefügt.

3. Art. 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Verfahren“ durch das Wort „Umlaufverfahren“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Umlaufverfahren“ werden

die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ eingefügt.

4. In Art. 28 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „und Sicherheitsbeauftragten,“ durch die Wörter „, Sicherheitsbeauftragten und Datenschutzbeauftragten,“ ersetzt.

5. In Art. 29 Nr. 4 wird die Angabe „§ 98 SGB IX“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ ersetzt.

6. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „entsprechend“ werden die Wörter „; Art. 29 Nr. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Mitwirkung auch auf die Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle erstreckt“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Staatsanwaltsräte wirken zudem mit an der Versagung oder dem Widerruf der Teilnahme eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin an allen bereits eingeführten Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle.“

7. Art. 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Verfahren“ durch die Wörter „Umlaufverfahren auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „schriftlichen Verfahren“ durch das Wort „Umlaufverfahren“ ersetzt.

## § 3

### Änderung der Bayerischen Arbeitszeitverordnung

In § 8b Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 72 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Art. 88 Abs. 4“ die Angabe „BayBG“ eingefügt.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 7. Juli 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2133-1-B, 763-1-I, 2132-1-B

# Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 7. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1****Änderung des  
Baukammerngesetzes**

Das Baukammerngesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Architektenkammer“ durch die Wörter „Bayerischen Architektenkammer (Architektenkammer)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c werden jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „240“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ingenieurekammer-Bau“ durch die Wörter „Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Ingenieurekammer-Bau)“ ersetzt.
3. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a werden nach der Angabe „Art. 3“ die Wörter „in der Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter“ eingefügt.
  - b) In Buchst. b werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ und die Wörter „von Mitgliedern der jeweiligen Kammer“ durch die Wörter „von Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau“ ersetzt.
  - c) In Buchst. c werden die Wörter „Mitgliedern der jeweiligen Kammer“ durch die Wörter „Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau“ ersetzt.
  - d) In Buchst. d werden die Wörter „und Stimmrech-

te nur auf Mitglieder der jeweiligen Kammer oder auf Gesellschaften, die gemäß Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen“ gestrichen.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Personengesellschaften“ angefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2, 3, 5 und 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 bis 6 gilt“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
  - b) In Abs. 6 werden die Wörter „durch Vorlage beglaubigter Kopien mitzuteilen“ durch die Wörter „in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Vierten Teils wird jeweils das Wort „Bayerische“ gestrichen.
7. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bayerische“ gestrichen.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ und die Wörter „ist es“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
  - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Beteiligungen der Kammern an Entwicklungsprojekten im Ausland sind in angemessenem Maße zulässig, wenn der Vorstand und die

- Vertreterversammlung im begründeten Einzelfall einen Zusammenhang mit Aufgaben der Kammer gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 festgestellt haben.“
9. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben für die Zeit der Ausübung ihres Mandats Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“
10. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.“
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Satzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 8 bis 10 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde“.
- b) Abs. 4 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen.“
12. In Art. 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
13. Art. 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „<sup>2</sup>Art. 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“
14. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Nrn.“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „<sup>4</sup>Eine Berufspflichtverletzung kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geahndet werden.“
15. Nach Art. 31 wird folgender Art. 31a eingefügt:

„Art. 31a

Anerkennung von  
Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, sind die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation.“

16. In Art. 32 Abs. 1 werden die Wörter „oder entgegen“ durch ein Komma und die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 4“ ersetzt.
17. Nach Art. 33 wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Übergangsvorschrift

Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung findet Anwendung auf Personen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben.“

18. Der bisherige Art. 34 wird Art. 35 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Weitere Änderung des  
Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Anwendung. <sup>2</sup>Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1

Nr. 3 Buchst. b bis g und Art. 8 Abs. 4 Satz 1 für diese sinngemäß.“

2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. als Mitglieder

a) die in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie

b) die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie

2. als Juniormitglieder die nach Satz 2 in das Verzeichnis für Juniormitglieder eingetragenen Personen.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>In das Verzeichnis für Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt und eine praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 begonnen hat. <sup>3</sup>Für die Versagung und Löschung der Eintragung gilt Art. 7 entsprechend. <sup>4</sup>Die Eintragung ist auch zu löschen

1. mit Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste,

2. drei Monate nach Abschluss der praktischen Tätigkeit, wenn kein Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste gestellt wurde, oder

3. vier Jahre und sechs Monate nach Beginn der praktischen Tätigkeit; die Frist kann einmalig auf Antrag in Textform bis zu vier Jahre verlängert werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Juniormitglieder“ eingefügt.

4. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 11 wird angefügt:

„11. die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder, insbesondere deren beratende Mitwirkung in Vertreterversammlung und Vorstand.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Wörter „und aus dem Verzeichnis für Juniormitglieder“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Architektenversorgung“ durch das Wort „Architektenkammer“ ersetzt.

### § 3

#### **Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des Art. 35 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder und Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer.“

2. In Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „BauKaG“ durch die Wörter „des Baukammergesetzes (BauKaG)“ ersetzt.

3. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) <sup>1</sup>Für Personen nach Art. 35 Satz 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (Absolventinnen und Absolventen), die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 der Bayerischen Architektenver-

sorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt haben, wird die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt. <sup>2</sup>Maßgebend ist der Tag des Zugesangs der schriftlichen Mitteilung. <sup>3</sup>Sofern ab dem 1. Januar 2024 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BauKaG erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft der Absolventin oder des Absolventen in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen für Juniormitglieder fortgesetzt.“

4. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

#### § 4

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 6 werden die Wörter „für Wohngebäude“ durch die Wörter „innerhalb von Wohngebäuden“ ersetzt.
2. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; in diesen Fällen findet Art. 27 entsprechend Anwendung.“
3. Art. 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 6 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
  - b) In Nr. 8 werden die Wörter „Gestattung nach Produktsicherheitsrecht“ durch die Wörter „Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung“ ersetzt.
4. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BauGB“ die Wörter „sowie die Errichtung und Än-

derung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB“ eingefügt.

5. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter ‚die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen‘ durch die Wörter ‚die Absolventen einer Ausbildung sind, die dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen zu dürfen‘ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates“ durch die Wörter „durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Art. 42a BayVwVfG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nur einmalig um bis zu einen Monat verlängert werden kann.“
    - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
 

„Einer Eintragung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller aufgrund der Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.“
  - c) Die Abs. 6 bis 8 werden aufgehoben.
  - d) Abs. 9 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „Art. 61a Abs. 1 und 2 oder Art. 61b Abs. 1“ ersetzt.
  - e) Abs. 10 wird Abs. 7.
6. Nach Art. 61 werden die folgenden Art. 61a und Art. 61b eingefügt:
- „Art. 61a
- Bauvorlageberechtigung Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Art. 61 Abs. 5 Satz 1

Nr. 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderungen des Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. <sup>2</sup>Art. 61 Abs. 5 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Ein Antragsteller wird in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 auch eingetragen, wenn

1. er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 UnterAbs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar ist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für einen Antragsteller, der nachweist, dass er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 UnterAbs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bestehen.

<sup>3</sup>Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid gemäß Art. 10 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) festzustellen.

(3) <sup>1</sup>Antragsteller haben zum Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 2 Unterlagen nach Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b UnterAbs. 2 dieser Richtlinie vorzulegen. <sup>2</sup>Gibt der An-

tragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an das Beratungszentrum nach Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates. <sup>3</sup>Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Art. 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. <sup>4</sup>War der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Bayerische Ingenieurekammer-Bau im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. <sup>5</sup>Im Übrigen finden die Vorschriften des Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. d bis g Anwendung. <sup>6</sup>Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. <sup>7</sup>Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). <sup>8</sup>Im Übrigen gelten die Art. 12 und 13 BayBQFG entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Über die Eintragung nach den Abs. 1 und 2 in die Liste ist eine Bescheinigung auszustellen. <sup>2</sup>Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse,
6. Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
7. Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde.

<sup>3</sup>Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat der Antragsteller der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Art. 7 BauKaG gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Antragsteller, die nicht nach Abs. 2 in die Liste

eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Abs. 2 verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) ablegen. <sup>2</sup>Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben. <sup>3</sup>Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayBQFG gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau festgelegt. <sup>2</sup>Die nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BauKaG erlassene Satzung bedarf der Genehmigung der nach Art. 12 Abs. 6 BauKaG zuständigen Aufsichtsbehörde.

(7) <sup>1</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

(8) <sup>1</sup>Art. 61 Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Art. 16 BayBQFG gilt entsprechend.

#### Art. 61b

##### Bauvorlageberechtigung auswärtiger Dienstleister

(1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in den Freistaat Bayern begeben (auswärtige Dienstleister) sind bauvorlageberechtigt und haben sich in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzutragen.

(2) <sup>1</sup>Ein auswärtiger Dienstleister nach Abs. 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Textform anzuzeigen. <sup>2</sup>Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der auswärtige Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. <sup>3</sup>Mit der Anzeige sind vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in Art. 61a Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der auswärtige Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
5. ein Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Art. 12 und 13 BayBQFG entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Vorlage der Meldung nach Abs. 2 berechtigt den auswärtigen Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. <sup>2</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 3 nachprüfen. <sup>3</sup>Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem auswärtigen Dienstleister nur zu untersagen, wenn der auswärtige Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit in einem Mitgliedstaat nach der Anzeige untersagt wird oder er die Voraussetzungen des Art. 61a Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt. <sup>4</sup>In diesem Fall ist dem auswärtigen Dienstleister entsprechend Art. 11 BayBQFG die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder eine Eignungsprüfung abzulegen. <sup>5</sup>Ist der auswärtige Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des Art. 61a Abs. 2 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) <sup>1</sup>Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. <sup>2</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Abs. 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) <sup>1</sup>Art. 61 Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Art. 16 BayBQFG gilt entsprechend.“

7. Art. 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat“ durch die Wörter „durch Abkommen gleichgestellten Staat“ und die Angabe „Art. 61 Abs. 6 bis 8“ durch die Angabe „Art. 61b“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

8. Art. 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für

1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Abweichungen von den Anforderungen des Art. 6, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Gebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird,
3. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien,
4. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 81a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

## § 5

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 7. Juli 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G, 86-8-A/G

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

vom 7. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1****Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 12 werden die Wörter „der Kriegsofopferfürsorge/Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.
2. Art. 99 wird wie folgt gefasst:

„Art. 99

Soziales Entschädigungsrecht

<sup>1</sup>Für den Vollzug des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales sachlich und örtlich zuständig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleiben für die Durchführung des Kapitels 23 SGB XIV – Vorschriften zu Besitzständen – die Träger zuständig, die gemäß den Art. 99 und 100 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sachlich zuständig waren. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, soweit der oder die Berechtigte gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB XIV

die Erbringung von Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86 SGB XIV gewählt hat. <sup>4</sup>Für die Kosten der Kriegsofopferfürsorge, die in Wahrnehmung der Zuständigkeit nach Satz 2 entstehen, ist Art. 106 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

3. Die Art. 100, 101, 103, 104, 106, 107 und 109 werden aufgehoben.

**§ 2****Änderung der  
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

§ 135 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 7. Juli 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

03-11-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem  
Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der  
LBS-Landesbausparkasse Südwest und der  
LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd  
(LBS Süd)**

**vom 19. Juni 2023**

Der im Zeitraum vom 24. Januar bis 7. Februar 2023 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. Juni 2023 (GVBl. S. 234) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd) ist nach seinem § 14 Abs. 1 am 22. Mai 2023 in Kraft getreten.

München, den 19. Juni 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

01-11-5-I

**Bekanntmachung des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz  
zur Änderung des  
Staatsvertrags über die  
Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur  
Bayerischen Architektenversorgung**

vom 26. Juni 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 22. Juni 2023 (Drs. 18/29554) dem im Zeitraum vom 20. Januar bis 14. Februar 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 26. Juni 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz  
zur Änderung des  
Staatsvertrags über die  
Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz  
zur Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
für Sport und Integration,

und

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch die Ministerpräsidentin,

diese vertreten durch den Minister des Innern und  
für Sport,

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land  
Rheinland-Pfalz über die  
Zugehörigkeit der Architekten des  
Landes Rheinland-Pfalz zur  
Bayerischen Architektenversorgung**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 19. Mai 1981 (BayGVBl. S. 363, GVBl. Rheinland-Pfalz S. 213), geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März 1998 (BayGVBl. S. 571; GVBl. Rheinland-Pfalz S. 273), wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniormitglieder nach § 7a Abs. 1 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 221), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“

## b) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 3 und 11a“ ersetzt.

## 2. Art. 9 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 9

## Datenübermittlung

<sup>1</sup>Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniormitglieder die Neueintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 20. Januar 2023/14. Februar 2023 in der Liste der Juniormitglieder nach § 7a Abs. 1 des Architektengesetzes

Rheinland-Pfalz eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

## 3. Nach Art. 11 wird der folgende Art. 11a eingefügt:

## „Artikel 11a

## Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (BayStAnz. Nr. 50, StAnz. Rh-Pf Nr. 46/2005 S. 1726), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2022 (BayStAnz. Nr. 46, StAnz. Rh-Pf Nr. 44 S. 893), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. <sup>2</sup>Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. <sup>3</sup>Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach § 7a Abs. 1 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniormitglieder fortgesetzt. <sup>4</sup>Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniormitglieder nach § 7a Abs. 1 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. <sup>5</sup>Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 20. Januar 2023/14. Februar 2023.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 20.01.2023

Mainz, den 14.02.2023

**Für den Freistaat Bayern**

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

Für die Rheinland-Pfälzische Ministerpräsidentin

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

Der Minister des Innern und für Sport

Joachim H e r r m a n n

Michael E b l i n g

01-15-1-K

**Bekanntmachung  
des Vertrages zur Änderung des  
Vertrages vom 20. Februar 2018 zwischen dem  
Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma,  
Landesverband Bayern e.V. vom 8. März 2023**

vom 26. Juni 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 22. Juni 2023 (Drs. 18/29557) dem am 8. März 2023 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 20. Februar 2018 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V. vom 8. März 2023 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 26. Juni 2023

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Vertrag  
zur Änderung des  
Vertrages vom 20. Februar 2018 zwischen dem  
Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma,  
Landesverband Bayern e.V.**

vom 8. März 2023

**Präambel**

Im Wissen um die mehr als 600-jährige Geschichte der deutschen Sinti und Roma in Bayern und um die Leistungen, die die Sinti und Roma in Geschichte und Gegenwart für unser Land erbracht haben und erbringen, in Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma, aus dem für den Freistaat Bayern eine besondere Verpflichtung zum Schutz dieser Minderheit und zu ihrer Wertschätzung in Staat und Gesellschaft erwächst, und unter Weiterentwicklung der Gemeinsamen Erklärung der Bayerischen Staatsregierung und des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern – vom 16. Mai 2007 haben der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten (nachfolgend

„Freistaat“), und der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden (nachfolgend „Landesverband“), am 20. Februar 2018 feierlich einen Vertrag geschlossen.

Im Zuge der Umsetzung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie als Folge aktueller Entwicklungen kommen auf den Landesverband umfangreiche zusätzliche Aufgaben zu. Zudem zeigt die von der Bundesregierung beschlossene nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“, dass die Bekämpfung des Antiziganismus und damit zusammenhängender Vorfälle weiterhin wichtig ist. Hierfür müssen die entsprechenden Instrumente, Materialien und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der damit notwendigen Erweiterung der Aufgaben, des wegen erhöhter Lohn- und Verbrauchskosten gestiegenen Finanzbedarfs und eines Mehrbedarfs an Personal sowie Sachmitteln muss der Landesverband in die Lage versetzt werden, seinen Aufgaben nach wie vor gerecht zu werden und darüber hinaus Vorhaben anzugehen, die mit den derzeit vorhandenen Stellen und Mitteln nicht realisierbar sind.

Deshalb schließen der Freistaat, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, und der Landesverband, vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Erich Schneeberger, folgenden Änderungsvertrag:

### § 1

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V. vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 686, BayRS 01-15-1-K), der am 1. Juli 2018 in Kraft trat, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

#### Zusammenarbeit und Ziele

(1) <sup>1</sup>Die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat und dem Landesverband soll im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten fortgesetzt und intensiviert werden. <sup>2</sup>Bei der Regelung von Angelegenheiten, die die in Bayern lebenden Sinti und Roma besonders betreffen, wird der Landesverband angehört.

(2) Der Freistaat und der Landesverband arbeiten weiterhin gemeinsam an dem Ziel, der Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens effizient und effektiv entgegenzuwirken und das friedvolle Zusammenleben unter Achtung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität der nationalen Minderheit zu fördern.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat und der Landesverband einigen sich darauf, unter Federführung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus dauerhaft eine Arbeitsgruppe (Ständige Arbeitsgruppe) einzurichten. <sup>2</sup>Diese kommt im Bedarfsfall auf Veranlassung des Landesverbands zusammen, um strittige Fragen in freundschaftlicher Weise zunächst intern zwischen den Parteien zu erörtern. <sup>3</sup>Die Ständige Arbeitsgruppe tritt zudem nicht anlassbezogen mindestens ein-

mal jährlich zusammen, insbesondere um Fragen der Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten zu erörtern. <sup>4</sup>Sie besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, aus dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe sowie aus drei Vertreterinnen oder drei Vertretern des Landesverbands. <sup>5</sup>Die für die jeweilige Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe weiterhin relevanten Institutionen, zum Beispiel kommunale Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, werden auf Bitte des Landesverbands zu den jeweiligen Treffen hinzugebeten und beteiligen sich an den für sie relevanten Gesprächen. <sup>6</sup>Insbesondere werden anlassbezogen auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, gegebenenfalls auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter anderer Ressorts zu den Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppe hinzugezogen.

(4) <sup>1</sup>Des Weiteren wird durch den Landesverband eine Monitoringstelle zur Dokumentation antiziganistischer Vorfälle eingerichtet. <sup>2</sup>Diese wird im Rahmen der nicht anlassbezogenen Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten.

(5) <sup>1</sup>Der Freistaat und der Landesverband unterstützen Initiativen auf den Gebieten von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die dem Schutz und dem Erhalt der kulturellen Identität der hier als nationale Minderheit lebenden Sinti und Roma dienen und dem Antiziganismus entgegenwirken. <sup>2</sup>Es ist erklärtes Ziel der Vertragspartner, durch Abbau von Wissensdefiziten und von antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung eine Atmosphäre der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen.

(6) Die Vertragspartner lehnen jedwede unzulässige Hervorhebung der ethnischen Zugehörigkeit von Minderheitsangehörigen durch die Behörden des Freistaates ab und streben eine Beachtung dieses Grundsatzes auch durch die Medien an.“

2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

#### Sprache

(1) <sup>1</sup>In dem Bewusstsein, dass das von deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne von Teil II der Europä-

ischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt der Freistaat auch die mit dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen.<sup>2</sup>Auf dieser Grundlage schützt und fördert der Freistaat den Erhalt von Romanes als Teil unseres kulturellen Reichtums.

(2) Der Freistaat und der Landesverband führen anlassbezogen im Rahmen der Treffen der Ständigen Arbeitsgruppe (Art. 1 Abs. 3 Satz 1) Gespräche zur Umsetzung von einzelnen Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.“

3. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

#### Finanzielle Leistung

<sup>1</sup>Der Freistaat unterstützt die Arbeit des Landesverbands jährlich mit einer finanziellen Leistung; im Jahr 2023 beträgt diese 662 300 €. <sup>2</sup>Der Betrag nach Satz 1 wird ab dem Jahr 2024 an die Entwicklung der Beamtenbesoldung angepasst, und zwar um den Vomhundertsatz, um den sich jeweils das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 10 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2022 geändert hat. <sup>3</sup>Stichtag hierfür ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. <sup>4</sup>Der Landesverband legt dem Freistaat bis spätestens 30. September des Folgejahres den jeweiligen Tätigkeitsbericht und einen testierten Jahresabschluss vor.“

4. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

#### Ausschluss sonstiger Leistungen

<sup>1</sup>Der Landesverband wird über die nach Art. 6 gewährten Leistungen hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an den Freistaat herantragen. <sup>2</sup>Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze, aufgrund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern oder im Rahmen einer gesondert vereinbarten Zusammenarbeit an Projekten gewährt werden.“

5. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

#### Auslegung, Evaluation und Anpassung des Vertrags

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat und der Landesverband werden eine in Zukunft zwischen ihnen möglicherweise entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise ausräumen. <sup>2</sup>Solche Meinungsverschiedenheiten sollen im Rahmen der Ständigen Arbeitsgruppe (Art. 1 Abs. 3 Satz 1) diskutiert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. <sup>2</sup>Sie stimmen überein, den Vertrag nach Ablauf von jeweils fünf Jahren nach Inkrafttreten, nächstmalig nach Ablauf des 31. Dezember 2027, zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse in freundschaftlicher Weise vorzunehmen.“

6. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und in Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

7. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10.

## § 2

Dieser Vertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf die Zustimmung des Landtags folgt.

München, den 8. März 2023

#### Freistaat Bayern

Dr. Markus S ö d e r , MdL

Bayerischer Ministerpräsident

#### Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V.

Erich S c h n e e b e r g e r

Erster Vorsitzender

86-8-A/G

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 4. Juli 2023

Auf Grund

- des § 78g Abs. 4 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist,
- des § 8a Abs. 1 Satz 3, des § 45a Abs. 3, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5, des § 45d Satz 17 und des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Art. 2a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist,
- des § 36 Abs. 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist,
- des Art. 79 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 2.
2. § 40c wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Das vorsitzende Mitglied kann nach Anhörung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Parteien entscheiden, dass eine mündliche Verhandlung als gleichzeitige Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) durchgeführt wird. <sup>7</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Videokonferenz keine Kenntnis nehmen.“

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.

3. § 41d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „400“ und die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird Abs. 3.

4. In § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d werden nach den Wörtern „die kommunalen Spitzenverbände“ die Wörter „und die Verbände der kommunalen Pflegeeinrichtungen in Bayern“ eingefügt.

5. In § 53 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „ , 3, 6 und 7“ ersetzt.

7. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.

8. § 57 wird wie folgt gefasst:

## „§ 57

## Entschädigung

(1) Für das vorsitzende Mitglied und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder gilt § 40e Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Als Entschädigung für den sonstigen Zeit- und Arbeitsaufwand wird eine Fallpauschale gewährt. <sup>2</sup>Diese beträgt für das vorsitzende Mitglied:

1. bei einem Antrag pro Verfahren
  - a) 150 € bei Erledigung ohne mündliche Verhandlung,
  - b) 300 € bei Erledigung in der mündlichen Verhandlung und
  - c) 600 € bei Erledigung durch Schiedsspruch;
2. bei zwei und mehr Anträgen pro Verfahren:
  - a) 200 € bei Erledigung ohne mündliche Verhandlung,
  - b) 400 € bei Erledigung in der mündlichen Verhandlung und
  - c) 800 € bei Erledigung durch Schiedsspruch.

<sup>3</sup>Für die weiteren unparteiischen Mitglieder beträgt die Pauschale:

1. bei einem Antrag pro Verfahren
  - a) 100 € bei Erledigung ohne mündliche Verhandlung,
  - b) 200 € bei Erledigung in der mündlichen Verhandlung und
  - c) 400 € bei Erledigung durch Schiedsspruch;
2. bei zwei und mehr Anträgen pro Verfahren:
  - a) 150 € bei Erledigung ohne Verhandlung,
  - b) 300 € bei Erledigung in der mündlichen Verhandlung und
  - c) 600 € bei Erledigung durch Schiedsspruch.

<sup>4</sup>Bei gleichgelagerten Verfahren gilt abweichend von den Sätzen 2 und 3 Folgendes:

1. ab dem zweiten Verfahren beträgt die Pauschale die Hälfte der in den Sätzen 2 und 3 genannten Beträge;
2. die nach Nr. 1 ermäßigte Pauschale kann nur bis einschließlich zum sechsten gleichgelagerten Verfahren geltend gemacht werden; bei allen weiteren gleichgelagerten Verfahren, die innerhalb eines Jahres ab Anhängigkeit des ersten Verfahrens anhängig werden, darf keine weitere Pauschale in Anspruch genommen werden.

(3) Wird die Schiedsstelle an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, erhält das vertretende vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Mitglied eine zusätzliche Fallpauschale von 600 €.

(4) Die in § 50 Abs. 1 genannten Organisationen können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eine von den Abs. 2 und 3 abweichende Fallpauschale vereinbaren.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(6) § 40e Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

9. In § 60 Abs. 2 werden die Nrn. 1 und 2 durch die Wörter „innerhalb von zwölf Monaten nach Kündigung eines bestehenden Rahmenvertrags“ ersetzt.
10. In § 75 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Jahre“ durch das Wort „Kalenderjahre“ ersetzt.
11. § 81 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:
 

„9. Fachstellen für Demenz und Pflege, die den Ausbau von Versorgungsstrukturen und Hilfsangeboten unterstützen.“
12. § 82 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „vorbehaltlich Abs. 2“ die Wörter „und Abs. 5“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 Buchst. a wird nach den Wörtern

- „qualifiziert sind“ das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt, vor dem Wort „angemessen“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt, die Wörter „und fortgebildet“ werden gestrichen und nach dem Wort „laufend“ wird das Wort „fortgebildet,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) über fachlich geschulte und angeleitete Gastgeber verfügen,“.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „den Pflegekassen“ durch die Wörter „der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. g werden die Wörter „den Pflegekassen“ durch die Wörter „der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. c wird die Angabe „ , 4“ gestrichen.
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Pro Regierungsbezirk kann eine Stelle nach § 81 Nr. 9 anerkannt werden. <sup>2</sup>Zur Koordination kann eine zusätzliche, landesweit agierende Stelle nach § 81 Nr. 9 anerkannt werden. <sup>3</sup>Die Anerkennung erfolgt befristet auf längstens drei Jahre, eine erneute Anerkennung im Anschluss ist möglich.“
13. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 81 Nr. 1 bis 6 können projektbezogen durch feste Zuschüsse gefördert werden. <sup>2</sup>Bei Fachstellen für Demenz und Pflege nach § 81 Nr. 9 erfolgt die Förderung projektbezogen im Rahmen einer Anteilfinanzierung. <sup>3</sup>Die Förderung wird auf Antrag im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen und vorhandener Mittel gewährt. <sup>4</sup>Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.“
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Fachstellen für Demenz und Pflege können auch mit hauptamtlichem Personal gefördert werden.“
14. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. durchschnittlich mindestens drei Angehörige an der Gruppe teilnehmen und die Angehörigengruppe kontinuierlich stattfindet.“
- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Eine Förderung der Fachstellen für Demenz und Pflege erfolgt befristet für den Zeitraum der Anerkennung nach § 81 Nr. 9 in Verbindung mit § 82 Abs. 5. <sup>2</sup>Eine erneute Förderung im Anschluss ist möglich. <sup>3</sup>Stellen nach § 81 Nr. 9 sind förderfähig, wenn sie ihre Leistungen kostenfrei erbringen.“
15. In § 85 Abs. 3 wird das Wort „Antragsstellern“ durch das Wort „Antragstellern“ ersetzt.
16. In § 86 Satz 3 wird das Wort „Pflegekassen“ durch die Wörter „sozialen und privaten Pflegeversicherung“ ersetzt.
17. Nach § 93 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:
- „Abschnitt 9
- Anwendbarkeit auf Betreuungsdienste
- § 94
- Betreuungsdienste
- Auf Betreuungsdienste im Sinne des § 71 Abs. 1a SGB XI sind die Vorschriften des Teils 8, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden.“
18. In § 144 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.
19. § 154 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, die Wörter „Abschnitte 5 bis 8 treten“ werden durch die Wörter „Abschnitt 5 bis 8 tritt“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

München, den 4. Juli 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2012-2-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

vom 19. Juni 2023

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

**§ 1**

Die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2022 (GVBl. S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2.16 wird aufgehoben.
  - b) Die Nrn. 2.17 bis 2.31 werden die Nrn. 2.16 bis 2.30.
  - c) Nach Nr. 2.30 wird folgende Nr. 2.30.1 eingefügt:

„2.30.1 Grenzpolizeistation Mittenwald“.

- d) Die Nrn. 2.32 bis 2.38 werden die Nrn. 2.31 bis 2.37.
2. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
    - a) Nr. 10.17 wird Nr. 10.17.1 und wie folgt gefasst:

„10.17.1 Polizeistation Oberstdorf“.
    - b) Nr. 10.18 wird Nr. 10.17.
    - c) Die Nrn. 10.19 bis 10.26.1 werden die Nrn. 10.18 bis 10.25.1.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 19. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 20. Juni 2023

Auf Grund

- des Art. 13 Satz 3, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, 4, 5 und 7 bis 9 sowie des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, und
- des Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. in der Ausbildungsrichtung Physiotherapie in Teilzeitform durchgeführt werden, soweit § 12 Abs. 1 Satz 1 MPhG dies vorsieht;“.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. bei den Berufsfachschulen für Medizinische Technologie mit Ausnahme des 1. April zu den in Nr. 1 genannten Zeitpunkten beginnen und entsprechend enden.“

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulaufgabe“ die Wörter „ ; in Fächern mit bis zu 20 Jahresstunden kann die Schulaufgabe durch eine Kurzarbeit ersetzt werden“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , davon mindestens eine Schulaufgabe“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Fach Fallbearbeitung ist abweichend von Abs. 1 im Schuljahr mindestens eine Schulaufgabe in Form einer komplexen Fallbearbeitung nach den Vorgaben des Staatsministeriums zu erheben.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a und Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , davon mindestens eine Schulaufgabe“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen der praktischen Ausbildung unterbleibt abweichend von Abs. 1 Satz 6 im ersten Schuljahr eine Leistungserhebung.“

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Ergotherapie in folgenden Fächern auf drei Leistungsnachweise, davon mindestens eine Schulaufgabe, reduziert werden:

- a) Fachsprache im ersten Schuljahr,
- b) Gesundheits-/Krankheitslehre und Arbeitsmedizin im dritten Schuljahr und
- c) Psychologie und Pädagogik im dritten Schuljahr.

<sup>2</sup>Im Rahmen des Orientierungspraktikums im ersten Schuljahr werden keine Leistungsnachweise erhoben.“

4. Die Anlagen 6, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

## § 2

### Änderung der Fachschiulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulordnung“ die Angabe „(BaySchO)“ eingefügt.
2. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Beendigung des Schulverhältnisses

<sup>1</sup>Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG, § 21 Abs. 2 BaySchO oder aus § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung oder des Berufspraktikums verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. <sup>2</sup>Kann die fachpraktische Ausbildung oder das Berufspraktikum nicht fortgesetzt werden, kann die Schullei-

tung das Schulverhältnis beenden. <sup>3</sup>Weitere Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.“

## § 3

### Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 14 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulordnung“ die Angabe „(BaySchO)“ eingefügt.
2. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ferienpraktikum, Fachpraktische Ausbildung“.

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Beendigung des Schulverhältnisses

<sup>1</sup>Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG, § 21 Abs. 2 BaySchO oder aus § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchO die Fortsetzung des Ferienpraktikums, der fachpraktischen Ausbildung oder des Berufspraktikums verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.

<sup>2</sup>Kann das Ferienpraktikum, die fachpraktische Ausbildung oder das Berufspraktikum nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden. <sup>3</sup>Weitere Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.“

## § 4

### Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher

Der Wortlaut des § 1 der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise

1. für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern nach Art. 58 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG),
2. für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern nach Art. 59 AGGVG sowie
3. für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache nach Art. 60 AGGVG

gelten die auf reglementierte Berufe anwendbaren Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 20. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 4)

**Anlage 6**

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

**Studentenafel für die Berufsfachschule für  
Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und  
operationstechnische Assistentinnen und Assistenten**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b>				
Berufsbezogene Aufgaben durchführen <sup>1</sup>	320	300	300	920
Bei der Diagnostik und Therapie mitwirken	120	120	100	340
Arbeits- und Beziehungsprozesse gestalten	120	120	120	360
Rechtliche Vorgaben und Qualitätskriterien berücksichtigen	60	40	40	140
Hygienische Arbeitsweisen beherrschen <sup>1</sup>	60	40	40	140
Zur Verteilung auf obige Fächer	60	60	80	200
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>740</b>	<b>680</b>	<b>680</b>	<b>2 100</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>2</sup></b> nach Anlage 2 oder 4 ATA-OTA-APrV		2 500		
<b>Summe praktische Ausbildung</b>		<b>2 500</b>		

<sup>1</sup> Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

<sup>2</sup> In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 4)

**Anlage 13**

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

**Studentafeln für die Berufsfachschulen für  
Medizinische Technologie**

**13.1 Studentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik bzw.  
zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b>				
Naturwissenschaft und Technik	290	45	0	335
Medizinische Grundlagen	80	60	20	160
Arbeits- und Beziehungsprozesse	50	20	20	90
Mikrobiologie <sup>1</sup>	225	165	145	535
Hämatologie <sup>1</sup>	135	165	90	390
Klinische Chemie <sup>1</sup>	205	115	45	365
Histologie/Zytologie <sup>1</sup>	165	150	120	435
Molekularbiologie und Zyto-genetik	0	70	70	140
Fallbearbeitung	10	10	10	30
Zur Verteilung auf obige Fächer	40	40	40	120
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>1 200</b>	<b>840</b>	<b>560</b>	<b>2 600</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>2</sup></b> nach Anlage 6 Teil A MTAPrV		2 000		
<b>Summe praktische Ausbildung</b>		<b>2 000</b>		

<sup>1</sup> Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

<sup>2</sup> In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

**13.2 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie bzw. zum Medizinischen Technologen für Radiologie**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b>				
Naturwissenschaft und Technik	260	100	–	360
Medizinische Grundlagen	144	140	60	344
Strahlenschutzkunde	30	80	60	170
Arbeits- und Beziehungsprozesse	120	–	40	160
Radiologie <sup>1</sup>	316	160	200	676
Strahlentherapie <sup>1</sup>	160	190	70	420
Nuklearmedizin <sup>1</sup>	120	120	80	320
Fallbearbeitung	10	10	20	40
Zur Verteilung auf obige Fächer	40	40	40	120
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>1 200</b>	<b>840</b>	<b>560</b>	<b>2 600</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>2</sup></b> nach Anlage 6 Teil B MTAPrV		2 000		
<b>Summe praktische Ausbildung</b>		<b>2 000</b>		

<sup>1</sup> Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

<sup>2</sup> In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

**13.3 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik bzw. zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b> nach Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 5 Teil C MTAPrV	1 040	840	520	2 400
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>1 040</b>	<b>840</b>	<b>520</b>	<b>2 400</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>1</sup></b> nach Anlage 6 Teil C MTAPrV		2 200		2 200
<b>Summe praktische Ausbildung</b>		<b>2 200</b>		<b>2 200</b>

<sup>1</sup> In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

**13.4 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin bzw. zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b> nach Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 5 Teil D MTAPrV		2 600		2 600
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>		<b>2 600</b>		<b>2 600</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>1</sup></b> nach Anlage 6 Teil D MTAPrV		2 000		2 000
<b>Summe praktische Ausbildung</b>		<b>2 000</b>		<b>2 000</b>

<sup>1</sup> In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 4)

**Anlage 15**

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

**Studentenafel für die Berufsfachschule für  
Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden		Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b>			
Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzeskunde	80	40	120
Galenik	80	80	160
Galenische Übungen <sup>1</sup>	240	240	480
Allgemeine und pharmazeutische Chemie	80	80	160
Chemisch-pharmazeutische Übungen <sup>1</sup>	160	120	280
Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka	60	60	120
Übungen zur Drogenkunde <sup>1</sup>	40	40	80
Fachbezogene Mathematik	40	40	80
Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde	20	40	60
Arzneimittelkunde, einschl. Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	160	160	320
Medizinproduktekunde, einschl. Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	20	40	60
Übungen zur Abgabe und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien <sup>1</sup>	80	120	200
Ernährungskunde und Diätetik	20	20	40
Körperpflegekunde	40	0	40
Apothekenpraxis, einschl. QM und Nutzung digitaler Technologien <sup>1</sup>	80	80	160
Zur Verteilung auf obige Fächer	160	80	240
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>1 360</b>	<b>1 240</b>	<b>2 600</b>

<sup>1</sup> Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

2230-1-1-5-K

## Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 29. Juni 2023

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juli 2022 (GVBl. S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Dachau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Dachau, Nikolaus-Lehner-Schulen“.

bb) Nach Nr. 1.2 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.3	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Eichstätt“.	

cc) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.6 werden die Nrn. 1.4 bis 1.7.

dd) Nach Nr. 1.7 wird folgende Nr. 1.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.8	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen“.

ee) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.14 werden die Nrn. 1.9 bis 1.16.

ff) Die bisherige Nr. 1.15 wird Nr. 1.17 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.17	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege München-Land Feldkirchen	Staatliches Berufliches Schulzentrum München-Land“.

gg) Die bisherigen Nrn. 1.16 bis 1.20 werden die Nrn. 1.18 bis 1.22.

hh) Nach Nr. 1.22 werden die folgenden Nrn. 1.23 und 1.24 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.23	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfaffenhofen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen
1.24	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rosenheim“.	

ii) Die bisherigen Nrn. 1.21 bis 1.28 werden die Nrn. 1.25 bis 1.32.

b) Die Nrn. 4.8 und 4.9 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„4.8	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Coburg	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg
4.9	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg“.

2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3.6 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„3.6	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umwelttechnik und regenerative Energien Waldmünchen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham Werner-von-Siemens“.

b) Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„4.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg“.

c) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 7.1 wird folgende Nr. 7.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.2	Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik (Technikerschule) Friedberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“.

bb) Die bisherigen Nrn. 7.2 bis 7.7 werden die Nrn. 7.3 bis 7.8.

3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.21 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.21	Staatliche Fachoberschule Wasserburg a.Inn	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg a.Inn“.

bb) Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„4.3	Staatliche Fachoberschule Coburg	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg“.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.16 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.16	Staatliche Berufsoberschule Wasserburg a.Inn	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg a.Inn“.

bb) Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„4.3	Staatliche Berufsoberschule Coburg	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg“.

4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.1 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik München-Land Feldkirchen	Staatliches Berufliches Schulzentrum München-Land“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.6 werden die Nrn. 1.2 bis 1.7.

b) Der Nr. 2 wird folgende Nr. 2.2 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Landshut-Schönbrunn	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn“.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.1 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Aichach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“.

bb) Die bisherigen Nrn. 5.1 und 5.2 werden die Nrn. 5.2 und 5.3.

5. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1.2 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Dachau, Nikolaus-Lehner-Schulen	Staatliche Berufsschule Dachau, Nikolaus-Lehner-Schule, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Dachau“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.3 und 1.4 werden die Nrn. 1.4 und 1.5.

cc) Die bisherige Nr. 1.5 wird Nr. 1.6 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen	Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen, Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen“.

dd) Die bisherigen Nrn. 1.6 bis 1.10 werden die Nrn. 1.7 bis 1.11.

ee) Nach Nr. 1.11 wird folgende Nr. 1.12 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.12	Staatliches Berufliches Schulzentrum München-Land	Staatliche Berufsschule München-Land, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege München-Land Feldkirchen, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik München-Land Feldkirchen“.

ff) Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.13.

gg) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr. 1.14 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.14	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen	Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfaffenhofen, Staatliche Berufsoberschule Scheyern, Staatliche Fachoberschule Scheyern“.

hh) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.16 werden die Nrn. 1.15 bis 1.18.

ii) Die bisherige Nr. 1.17 wird Nr. 1.19 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.19	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg	Staatliche Berufsschule Wasserburg, Staatliche Berufsoberschule Wasserburg a.Inn, Staatliche Fachoberschule Wasserburg a.Inn, Staatliche Fachschule für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Wasserburg a.Inn“.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn	Staatliche Berufsschule IV Landshut-Schönbrunn, Staatliche Berufsschule für Ernährung und Versorgung Landshut-Schönbrunn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landshut-Schönbrunn, Staatliche Fachoberschule Landshut-Schönbrunn, Staatliche Berufsoberschule Landshut-Schönbrunn, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Landshut-Schönbrunn“.

bb) Nr. 2.9 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen	Staatliche Berufsschule Waldkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Grafenau, Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Grafenau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Grafenau, Staatliche Fachoberschule Waldkirchen, Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Grafenau“.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham Werner-von-Siemens	Staatliche Berufsschule Cham, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutz- technik und regenerative Energien Waldmünchen“.

bb) Die bisherigen Nrn. 3.2 bis 3.11 werden die Nrn. 3.3 bis 3.12.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 4.2 werden die folgenden Nrn. 4.3 und 4.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg	Freiherr-von-Rast-Schule Staatliche Berufsschule I Coburg, Staatliche Fachschule (Techniker- schule) für Maschinenbautechnik Coburg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Coburg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg, Staatliche Fachoberschule Coburg, Staatliche Berufsoberschule Coburg
4.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum II Coburg	Staatliche Berufsschule II Coburg, Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf“.

bb) Die bisherigen Nrn. 4.3 bis 4.10 werden die Nrn. 4.5 bis 4.12.

e) Nr. 7.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg	Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg, Staatliche Berufsfachschule für Metall- technik Aichach, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Friedberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg, Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Aichach, Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik (Technikerschule) Friedberg“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 29. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

210-3-2-I

## Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 30. Juni 2023

Auf Grund des Art. 11 Nr. 4 bis 7 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### § 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 1

Melderechtliche Regelungen“.

2. Nach § 23 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Pass- und personalausweisrechtliche  
Regelungen

### § 24

Zentrale Datenbestände

(1) Die Pass- und Personalausweisbehörden übermitteln der AKDB die bei ihnen gespeicherten Daten nach § 26 und aktualisieren diese Daten täglich bei Änderungen, Löschungen und Neuspeichungen solcher Daten.

(2) <sup>1</sup>Die AKDB speichert die übermittelten Daten getrennt in einem zentralen Passregister und einem zentralen Personalausweisregister ohne Verknüpfung zum Melderegister oder zum zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 BayGMPP. <sup>2</sup>Die AKDB ist hierbei Verantwortliche im Sinne des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundver-

ordnung – DSGVO). <sup>3</sup>Sie stellt sicher, dass die Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird. <sup>4</sup>Die übermittelnden Pass- und Personalausweisbehörden sind für die Richtigkeit der übermittelten Daten verantwortlich.

(3) Die AKDB hält die Daten für automatisierte Datenabrufe nach § 22a Abs. 2 Satz 5 des Paßgesetzes sowie § 25 Abs. 2 Satz 4 des Personalausweisgesetzes bereit, stellt solche Datenabrufe zu jeder Zeit sicher und ergreift hierfür die erforderlichen technischen Maßnahmen.

### § 25

Datenübermittlung

(1) Für Datenübermittlungen zwischen den Pass- und Personalausweisbehörden und der AKDB gelten die technischen Grundlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV).

(2) <sup>1</sup>Für automatisierte Datenabrufe der abrufberechtigten Behörden nach § 24 Abs. 3 gelten die technischen Grundlagen nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 PPDAV. <sup>2</sup>Der automatisierte Abruf des Lichtbilds erfolgt im synchronen Verfahren. <sup>3</sup>Für automatisierte Abrufe aus den Datenbeständen nach § 24 Abs. 3 sind als Auswahldaten die Daten nach § 4 Abs. 1 PPDAV zulässig. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 PPDAV gilt entsprechend.

### § 26

Bereitzustellende Daten

Das zentrale Passregister und das zentrale Personalausweisregister enthalten jeweils folgende Daten:

1. Lichtbild,
2. Familienname,

3. Vornamen,
  4. Tag der Geburt,
  5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
  6. Seriennummer,
  7. ausstellende Behörde.“
3. Nach § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

4. Der bisherige § 24 wird § 27.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 30. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister







---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612